

GESETZ

ÜBER DIE ZUGER PENSIONSASSE (PENSIONSASSENGESETZ)

ANTRAG VON EUSEBIUS SPESCHA, ZUG, ZUR 2. LESUNG

VOM 14. AUGUST 2006

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Eusebius Spescha, Zug, zur 2. Lesung des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse folgende Anträge:

**Antrag 1: Verwaltungskostenbeitrag**

§ 14 Absatz 4 (Wiederaufnahme des in der 1. Lesung gestrichenen Absatzes).  
„Die Arbeitgebenden tragen die hälftigen Verwaltungskosten.“

Ohne zwingenden Grund sind in der ersten Lesung die Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgebenden gestrichen worden. Damit wird der Handlungsspielraum der Zuger Pensionskasse unnötigerweise zusätzlich eingeschränkt.

**Antrag 2: Zusatzbeiträge**

§ 33 ter (neu)

„Ab dem 6. Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Zusatzbeiträge zur Teilfinanzierung des Teuerungsausgleiches auf Renten erhoben. Diese betragen in Prozenten des versicherten Lohnes für die Arbeitnehmenden und für die Arbeitgebenden je 0,5 %.“

Im § 12 wird den RentnerInnen ein Teuerungsausgleich auf Rente in Aussicht gestellt. Dieser ist abhängig von der finanziellen Lage der Zuger Pensionskasse und somit, angesichts der vielen der Pensionskasse aufgebürdeten Lasten sehr fraglich. Es rechtfertigt sich deshalb, als einzige verbleibende Solidarität Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden einen Zusatzbeitrag von je 0,5 % einzufordern. Dieser Zusatzbeitrag kommt erst zum Tragen, wenn die Zusatzbeiträge für die Besitzstandsgarantie wegfallen.